

Öffentliche Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

004-4/2023

Tagesordnung:

- 1. Schenkungs- und Dienstbarkeitsvertrag betreffend Grundstücke im Bereich der Zufahrt Müllsammelstelle Oisnitz (ehem. Pressgebäude)**
- 2. Zweitwohnsitz- u. Wohnungsleerstandsabgabe – neuerlicher Verordnungsbeschluss sowie Beschluss über die Beendigung der Einhebung der Ferienwohnungsabgabe mit 31.12.2022**
- 3. Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Koglberg während der Spielsaison des Theater im Bauernhof**
- 4. Verordnung einer Ausnahmegenehmigung „Spielen auf Straßen“ für das Straßenstockturnier des USV St. Josef**
- 5. Allfälliges**

Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung:

- 6. Personalangelegenheiten:**

Verlauf und Beschlüsse der Sitzung vom 25.04.2023

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Anschließend verliest er die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig angenommen wird.

Danach lädt er zur Fragestunde ein.

Es gibt keine Anfragen.

TOP 1.:

Für div. Grundstücksabtretungen ins öffentliche Gut im Bereich der Zufahrt zur Müllsammelstelle Oisnitz (ehem. Pressgebäude) gibt es bereits einen Gemeinderatsbeschluss über die Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Ein diesbezüglicher Antrag beim Vermessungsamt Leibnitz ist jedoch trotz vorheriger positiver Zusage negativ entschieden worden. Begründung des Vermessungsamtes: Das Grundbuch verweigert die Eintragung, weil es sich bei der ggst. Anlage um keine ausschließliche Weganlage handelt.

Aufgrund dessen ist das Notariat Stainz beauftragt worden, einen Schenkungsvertrag zu erstellen, welcher jedoch noch nicht vorliegt.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, diesen TOP bis zur Vorlage eines beschlussreifen Vertragsentwurfes zu vertagen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

TOP 2.:

Die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabenordnung ist bereits am 06.02.2023 vom Gemeinderat beschlossen worden. Im Zuge der Vorlage an das Land zwecks Verordnungsprüfung hat die Abteilung 7 bemängelt, dass bei obigem Beschluss nicht die aktuellste Mustervorlage des Gemeindebundes verwendet worden ist. Es wird daher angeregt, diesbezüglich einen neuerlichen Beschluss zu fassen.

Aufgrund dessen informiert der Bürgermeister den Gemeinderat nochmals über die Berechnung des m²-Satzes für beide Abgaben lt. Beilage und legt dem Gemeinderat den beiliegenden Verordnungstext zur Beratung vor.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, die beiliegende Berechnung des m²-Satzes für die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe sowie den beiliegenden Verordnungstext zu beschließen und beide Beilagen zum integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift zu erklären.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters nach kurzer Beratung einstimmig den beiliegenden Verordnungstext betreffend die Aufhebung der Ferienwohnungsabgabe mit Ablauf des 31.12.2022 und erklärt diese Beilage zum integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 3.:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig beiliegenden Verordnungstext betreffend einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Koglberg während der Spielsaison des Theater im Bauernhof.

TOP 4.:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig beiliegenden Verordnungstext betreffend einer Ausnahmegenehmigung „Spielen auf Straßen“ für das Straßenstockturnier des USV St. Josef.

TOP 5.:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die von Landeshauptmann Christopher Drexler für 2023 zugesagten BZ-Mittel.

Weiters begründet er die Absage der Bauausschusssitzung am vergangenen Montag – die Planung beim LAB. Haus hat sich zwischenzeitlich verändert, weshalb auf neue Projektvarianten gewartet wird.

Der Bürgermeister:



Alois Gangl

Angeschlagen am 12.05.2023

Abgenommen am

Konzept für die Festsetzung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) nach dem Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)

1. Zweitwohnsitzabgabe

Festsetzung der Abgabenhöhe

Kriterium 1 – Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde:

Laut Daten der Statistik Austria betrug der Durchschnittspreis für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) € 55,20/m² (siehe Beilage 1)

→ Zuordnung zu Kategorie 2 (€ 25,-- bis € 65,--) lt. Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.11.2022

Kriterium 2 – Finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze:

Daten lt. Mitteilung per E-Mail an die Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 18.11.2022 gemäß dem do. Schreiben vom 03.11.2022 (siehe Beilage 2)

a) Prozentsatz der Zweitwohnsitzmeldungen im Verhältnis zu allen Wohnsitzmeldungen anhand der Daten des Zentralen Melderegister: **5,62 %**

b) Finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze unter Heranziehung der Ansatzbereiche 163, 530, 612, 639, 710, 814 und 816 aufgrund des Rechnungsabschlusses 2021: **€ 225.814,48**

Relation a) zu b) = 5,62 % von € 225.814,48 = **€ 12.690,77**

→ Zuordnung zu Kategorie 2 (€ 10.000,-- bis € 55.000,--) lt. Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.11.2022

Da beide Kriterien im Durchschnittsbereich (Kategorie 2) sind, **liegt die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) im Durchschnittsbereich = Kategorie 2.**

Somit wird gemäß dem Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.11.2022 dem Gemeinderat vorgeschlagen, **die Zweitwohnsitzabgabe für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) mit € 8,-- pro m² zu verordnen.**

Gemäß § 7 Abs. 2 StZWAG darf die Höhe der Abgabe für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche im Kalenderjahr € 1.000,-- nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

2. Wohnungsleerstandsabgabe

Festsetzung der Abgabenhöhe

Kriterium – Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde:

Laut Daten der Statistik Austria betrug der Durchschnittspreis für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) € 55,20/m² (siehe Beilage 1)

→ Zuordnung zu Kategorie 2 (€ 25,-- bis € 65,--) lt. Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.11.2022

Daher liegt die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) im Durchschnittsbereich = Kategorie 2.

Somit wird gemäß dem Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.11.2022 dem Gemeinderat vorgeschlagen, **die Wohnungsleerstandsabgabe für die Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) mit € 8,-- pro m² zu verordnen.**

Gemäß § 12 Abs. 2 StZWAG darf die Höhe der Abgabe für eine Wohnung mit 100 m² Nutzfläche im Kalenderjahr € 1.000,-- nicht überschreiten. Für größere bzw. kleinere Wohnungen erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag entsprechend.

Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) hat in seiner Sitzung vom 25.04.2023 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Teil Zweitwohnsitzabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche **8,00 €**

§ 5 Dauer der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

2. Teil Wohnungsleerstandsabgabe

§ 6 Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 7 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalsamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;
10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 9 **Höhe der Abgabe**

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche **8,00 €**

3. Teil **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 10 **Entstehung des Abgabenspruchs, Selbstberechnung und Entrichtung**

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 11 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. März 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) vom 06.02.2023 über die Einhebung einer Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe außer Kraft.

Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) vom 25.04.2023 mit der die Ferienwohnungsabgabeordnung vom 15.10.2018 aufgehoben wird.

§ 1

Die Ferienwohnungsabgabeordnung der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) vom 15.10.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Verordnung

der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) – Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2023
– womit nachstehende Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass der Aufführungen 2023 des „Theater im Bauernhof“ verordnet werden:

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung werden folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

Im Zuge der Gemeindestraße "Koglbergweg" wird für den Streckenabschnitt zwischen der Grundstücksgrenze Grundstücke Nr. 187/61 u. 187/8 sowie der Grundstücksgrenze Grundstücke Nr. 367/1 u. 364/2, alle KG St. Josef, an allen Aufführungstagen 2023 des Theater im Bauernhof (siehe Beilage) jeweils im Zeitraum von 18.00 bis 24.00 Uhr das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

Ebenso wird im Zuge der Gemeindestraße "Faschweg" für den Streckenabschnitt zwischen der Zufahrt zum Haus St. Josef 29 und der Einmündung in den Koglbergweg an allen Aufführungstagen 2023 des Theater im Bauernhof jeweils im Zeitraum von 18.00 bis 24.00 Uhr das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (§ 52 lit.a Ziff. 10a und 10b) kundgemacht. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit der Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.



Theater im Bauernhof



VORSTELLUNGSTERMINE

Premiere: Freitag, 23. Juni 2023

20:30 Uhr Vorstellungsbeginn

Weitere Aufführungen:

Samstag, 24. Juni

Donnerstag, 29. Juni

Freitag, 30. Juni

Samstag, 01. Juli

Sonntag, 02. Juli

Donnerstag, 06. Juli

Freitag, 07. Juli

Samstag, 08. Juli

Sonntag, 09. Juli

Donnerstag, 13. Juli

Freitag, 14. Juli

Samstag, 15. Juli

Sonntag, 16. Juli

Donnerstag, 20. Juli

Freitag, 21. Juli

Samstag, 22. Juli

Sonntag, 23. Juli

Karten sind ausschließlich über **Ö-Ticket** und **Ö-Ticket-Partner** erhältlich
Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.theater-im-bauernhof.at

ZVR-Zahl: 112724810

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) vom 25.04.2023 womit aus Anlass eines Straßenstockturnieres das Spielen auf der Straße erlaubt und gleichzeitig ein Fahrverbot erlassen wird.

Aufgrund der §§ 88 Abs. 1 und 94d Z. 14 sowie 43 Abs. 1 lit. b und 94 d Ziffer 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindestraße "Schlossriegelquerverbindung" wird aus Anlass der Veranstaltung „Straßenstockturnier“ des USV St. Josef am Samstag, den 08. Juli 2023 von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr vom Verbot der Durchführung von Spielen auf der Fahrbahn ausgenommen.

Für den gleichen Zeitraum wird auf der obigen Gemeindestraße ein Fahrverbot (in beide Richtungen) verfügt.

Weiters wird im Zuge der Gemeindestraße "Schlossriegelweg" für den Streckenabschnitt Kreuzung L640 bis Kreuzung Fuggabergweg am Samstag, den 08. Juli 2023 im Zeitraum von 09.00 bis 24.00 Uhr das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für beide Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Gemäß § 88 Abs. 1a StVO erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Josef (Weststeiermark) sowie gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch Anbringung von Verbotsschildern gemäß § 52 lit. a Z. 1 der StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit. a Ziff. 10a und 10b leg. cit. (Geschwindigkeitsbeschränkung).

Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und mit der Entfernung außer Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung und Entfernung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.